

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Frank Balzer (CDU)**

vom 22. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2022)

zum Thema:

**Baumaßnahmen am Pfingstberg / Burgfrauenstraße in Berlin-Hermsdorf**

und **Antwort** vom 01. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Frank Balzer (CDU)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 676  
vom 22.07.2022

über Baumaßnahmen am Pflingstberg / Burgfrauenstraße in Berlin-Hermsdorf

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt von Berlin-Reinickendorf um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben

Frage 1:

Liegt für die oben genannte Baumaßnahme eine Baugenehmigung vor?

Antwort zu 1:

Ja, für das Bauvorhaben wurde am 04.01.2021 eine Baugenehmigung erteilt.

Frage 2:

Welche GRZ bzw. GFZ liegt dem Bauantrag zugrunde?

Antwort zu 2:

Die erreichte GFZ liegt bei 0,41, die GRZ von 0,2 wird eingehalten.

Frage 3:

Sind Befreiungen erteilt worden ? Wenn ja, welche , aus welchem Grund?

Antwort zu 3:

Es wurden Befreiungen erteilt für die Überschreitung der GFZ um 0,01 auf 0,41 und für die Anzahl der Vollgeschosse von 2 auf 3 Vollgeschosse.

Begründung:

Die Überschreitung der GFZ sowie die Überschreitung der Anzahl der Vollgeschosse bei Einhaltung der GRZ ist städtebaulich vertretbar. Die erhöhte GFZ sowie die Zahl der 3 Vollgeschosse ergeben sich aus der statischen Betrachtung der hier anzuwendenden Bauordnung von 1966. Grundsätzlich fügt sich das Vorhaben als quasi „Zweigeschoss“ mit ausgebautem Dach in den städtebaulichen Kontext ein und ist, da es sich um eine maßvolle Verdichtung handelt, damit städtebaulich vertretbar. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der eingehaltenen 2/3- Regelung, das geplante Staffelgeschoss ist allseitig eingerückt. Das Vorhaben fügt sich somit in die vorhandenen Strukturen städtebaulich ein. Für diesen Straßenabschnitt ist ein homogenes Straßenbild gewahrt.

Frage 4:

Sind zwei Vollgeschosse plus Staffelgeschoss in der Lage zulässig?

Antwort zu 4:

Ja, Begründung siehe Beantwortung zu Frage 3.

Berlin, den 01.08.2022

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen